

**Congenial - riester garant**  
**Vorschlag Nr. 20141007171952-001 für eine**  
**Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung**  
**Condor-Tarif 870 Comfort D**  
**(ohne Abschlussvergütung), staatlich zertifiziert mit der Nummer 004950**

## 1. Allgemein

Versicherungsnehmer:	Versicherte Person		
Anrede Versicherte Person:	Herr	Geburtsdatum:	10.09.1983
Versicherungsbeginn:	01.11.2014	Eintrittsalter:	31 Jahre
Altersrentenbeginn:	01.11.2050	Rente ab Alter:	67 Jahre
Letzte Beitragszahlung:	01.11.2049		

## 2. Leistungen/Beitrag

Nur die **garantierten Leistungen** können der Höhe nach zugesagt werden. In die dargestellten garantierten Leistungen sind Ihre Zulagen und spätere Beitragsänderungen nicht eingerechnet. **Die ausgewiesene Wertsteigerung der Fondsvermögen und die in den Werten enthaltenen Überschüsse der Rentenversicherung können nicht garantiert werden.** Nähere Erläuterungen siehe unter "4. Hinweise zum garantierten Rechnungszins und zur Überschussbeteiligung". Weitere Erläuterungen zu den dargestellten Werten siehe unter "3. Allgemeine Hinweise". **Die Leistungsdarstellung kann nicht als Prognose angesehen werden, sie hat lediglich hypothetischen Charakter und dient ausschließlich Illustrationszwecken!**

### a) Bei Erleben des vereinbarten Altersrentenbeginns (01.11.2050)

- **garantierte monatliche Altersrente** **22,10 EUR**  
entstehend aus einem Basis-Garantiekapital in Höhe von 6.480,00 EUR

In der folgenden Darstellung sind Zulagen<sup>1)</sup> in einer Gesamthöhe von 5.544,00 Euro eingerechnet.

Die genaue Verteilung der Zulagen und Ihrer Eigenbeiträge sehen Sie unter Punkt "7. Versicherungsverlauf Beiträge und Zulagen".

	angenommene Wertsteigerung p.a. des Wertsicherungsfonds-Guthabens / freien Fonds-Guthabens gemäß Standardverfahren <sup>2)</sup>			
	0,0%	3,0%	6,0%	7,0%
	EUR	EUR	EUR	EUR
monatliche Altersrente (garantierte Rente aus Eigenbeiträgen und Zulagen zzgl. Rente aus garantiertem Rentenfaktor) <sup>2) 3)</sup>	46,15	67,93	125,35	156,23
+ monatliche Rente aus Überschüssen nach Rentenbeginn (Grunderhöhung) <sup>2) 4)</sup>	10,98	19,25	41,07	52,81
= monatliche gesamte Altersrente ab 01.11.2050 <sup>2)</sup>	57,13	87,18	166,42	209,04
<b>oder</b>				
Rentenwerte gemäß aktuellem konventionellen Riester-Rententarif <sup>5)</sup>				
monatliche Altersrente <sup>2)</sup>	46,79	71,31	135,93	170,68
+ monatliche Rente aus Überschüssen nach Rentenbeginn (Grunderhöhung) <sup>2) 4)</sup>	10,29	15,69	29,90	37,55
= monatliche gesamte Altersrente <sup>2)</sup>	57,08	87,00	165,83	208,23
• für die Verrentung zur Verfügung stehendes Vertragsguthaben	13.722,61	20.911,27	39.861,32	50.053,29

- 1) Bei der Berechnung ist angenommen, dass die steuerlich einem Kalenderjahr zuzurechnenden Zulagen dem Vertrag am 01.07. des jeweils folgenden Jahres zufließen.
- 2) Die ausgewiesene Wertsteigerung des Fondsvermögens und die in den angegebenen Werten enthaltenen Überschüsse der Versicherung können nicht garantiert werden. Weitere Informationen siehe unter "3. Allgemeine Hinweise" und "4. Hinweise zum garantierten Rechnungszins und zur Überschussbeteiligung".
- 3) Der garantierte Rentenfaktor bezieht sich auf den Teil des Vertragsguthabens, der das Basis-Garantiekapital zum Rentenbeginn übersteigt. Er gibt an, wie viel Euro Monatsrente pro 10.000,00 Euro zum Rentenbeginn mindestens garantiert sind. Weitere Informationen siehe unter "3. Allgemeine Hinweise".
- 4) Die Überschüsse im Rentenbezug werden zur Bildung einer teildynamischen Rente (Aufteilung der Überschüsse für eine Grunderhöhung und für eine jährliche Rentenerhöhung) verwendet. Die Altersrente (ohne Grunderhöhung) erhöht sich zzt. jährlich um 0,5%.
- 5) Die dargestellten Werte wurden nach dem gültigen zertifizierten Altersvorsorge-Rententarif (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung mit der Überschussverwendungsart Teildynamische Rente ermittelt. Bei Altersrentenbeginn wird der dann gültige zertifizierte Altersvorsorge-Rententarif (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung für die Berechnung der Renten zugrunde gelegt. Die Altersrente ohne Grunderhöhung erhöht sich zzt. jährlich um 0,5%. Weitere Informationen siehe unter "3. Allgemeine Hinweise".

Seite 1 von 5

IDN: 20141007171952-001    17:20:09    CAS LV 09/2014 6.8    STD    FRV-RK: 6.5 (3)    DB: 0,00    Verm-Nr. 99/99999    OPID: aayo

- b) Bei Tod vor vereinbartem Altersrentenbeginn (01.11.2050)
- Es werden 100% des Vertragsguthabens gezahlt.
- c) Bei Tod nach vereinbartem Altersrentenbeginn (01.11.2050)
- Bei Tod vor Ablauf der Garantiezeit von 15 Jahren wird der Kapitalwert der von diesem Zeitpunkt an noch ausstehenden Altersrenten gezahlt.
- d) Beitrag
- jährlicher Beitrag für Congenial - riester garant **180,00 EUR**

Einzelheiten zur Vertragsentwicklung sind im "Versicherungsverlauf" dargestellt.

Die dargestellten möglichen Entwicklungen basieren auf der Annahme gleich bleibender Wertsteigerungen der Fonds. In der Praxis unterliegt die Fondsentwicklung jedoch Schwankungen, denn der Wert eines Fondsguthabens ist u.a. abhängig von der Kapitalmarktentwicklung, Zinssätzen, Inflationsraten und den Anlageentscheidungen des Fondsmanagements. Das Kapitalmarktrisiko trägt der Versicherungsnehmer. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen können höher oder niedriger als die angegebenen Gesamtleistungen sein, auch eine negative Fondsentwicklung ist möglich.

### 3. Allgemeine Hinweise

- a) Während der Aufschubzeit ist das Guthaben, das nicht zur Sicherung des Garantiekapitals im Sicherungsvermögen angelegt ist, unmittelbar an der Wertentwicklung des gewählten Wertsicherungsfonds / der gewählten freien Fonds beteiligt. Die Höhe der gesamten Leistungen ist daher vom Wert des Wertsicherungsfonds-Guthabens / des freien Fonds-Guthabens zum Zeitpunkt der Leistung bzw. für die Rentenzahlung zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginnes abhängig.
- b) Der garantierte Rentenfaktor bezieht sich auf den Teil des Vertragsguthabens, der das Basis-Garantiekapital zum Rentenbeginn übersteigt. Er beträgt bei Rentenbeginn zum 01.11.2050 30,30 Euro je 10.000,00 Euro.
- c) Die in "2. Leistungen/Beitrag" genannte garantierte monatliche Rente ermittelt sich aus dem Basis-Garantiekapital zum Rentenbeginn. Ergibt sich aus der Berechnung Ihrer Rente aus dem Basis-Garantiekapital nach unserem aktuellen zertifizierten Altersvorsorge-Rententarif (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung, der nach den dann - bei Rentenbeginn - gültigen Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Kosten, Zins) angeboten wird, eine höhere garantierte Rente, so wird Ihnen diese zum Rentenbeginn für die Rentenbezugszeit garantiert. Die Überschussverwendungsart können Sie dann im Rahmen der für den aktuellen zertifizierten Altersvorsorge-Rententarif (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung geltenden Regelungen bestimmen.

Der garantierte Rentenfaktor aus "2. Leistungen/Beitrag" bezieht sich auf den Teil des Vertragsguthabens, der das Basis-Garantiekapital zum Rentenbeginn übersteigt. Er gibt an, wie viel Euro monatliche Rente pro 10.000 Euro zum Rentenbeginn mindestens garantiert sind. Ergibt sich aus der Zugrundelegung des aktuellen zertifizierten Altersvorsorge-Rententarifs (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung, der nach den dann - bei Rentenbeginn - gültigen Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel, Kosten, Zins) angeboten wird, ein höherer garantierter Rentenfaktor, so wird Ihnen zum Rentenbeginnstermin dieser für die Verrentung des das Basis-Garantiekapital übersteigenden Vertragsguthabens garantiert. Die Überschussverwendungsart können Sie dann im Rahmen der für den aktuellen Altersvorsorge-Rententarif (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung geltenden Regelungen bestimmen.

Den Berechnungen der Rentenwerte nach unserem aktuellen zertifizierten Altersvorsorge-Rententarif (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung in diesem Versorgungsvorschlag liegt der derzeit gültige Altersvorsorge-Rententarif (Riester-Rente) mit konventioneller Verrentung mit Überschussverwendungsart Teildynamische Rente zugrunde.

d) Todesfall-Leistung:

Die Todesfall-Leistung wird bei Tod der versicherten Person fällig. Der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner kann die Hinterbliebenen-Leistung in seinen eigenen Riester-Vertrag überführen, wenn er einen eigenen Riester-Vertrag hat oder hierfür abschließt. Die Todesfall-Leistung kann auch an den Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder an kindergeldberechtigte Kinder als Hinterbliebenen-Rente gezahlt werden.

Der Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder auch andere Bezugsberechtigte können sich die Hinterbliebenen-Leistung in einem Betrag auszahlen lassen. In diesem Fall werden die Zulagen und Steuervorteile von der Zulagenstelle zurückgefordert und die Hinterbliebenen-Leistung ist einkommen- und erbschaftsteuerpflichtig.

#### 4. Hinweise zum garantierten Rechnungszins und zur Überschussbeteiligung

Der Rechnungszins für die bei Vertragsbeginn garantierten Beiträge und Leistungen beträgt 1,75% p.a.

**Wichtiger Hinweis:**

Der Gesetzgeber senkt den Höchstrechnungszins zum 01.01.2015 für alle Versicherungsunternehmen. Dann bieten wir nur noch Produkte an, die den neuen Höchstrechnungszins berücksichtigen. Sichern Sie sich den gültigen Rechnungszins von 1,75%. Stellen Sie Ihren Antrag sofort.

Am Ende der Aufschubzeit zahlen wir Ihnen mindestens die oben genannte garantierte Rente. Um diese Rente und den von Ihnen zu zahlenden Beitrag während der gesamten Aufschubzeit konstant halten zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung teilhaben.

Die Höhe der Überschüsse hängt von der Verzinsung der Kapitalanlagen, der Entwicklung der Lebenserwartung und dem Verlauf der Kosten ab. Die daraus resultierenden Ergebnisse unterliegen jedoch Schwankungen. Kurzfristige Schwankungen können wir in aller Regel ausgleichen. Lang anhaltende Änderungen, z.B. wenn die Lebenserwartung stärker als von uns bisher eingerechnet steigt, führen dagegen zu einer entsprechenden Anpassung der Überschussanteilsätze, die jährlich überprüft und ggf. neu festgelegt werden.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, ist im oben dargestellten **unverbindlichen Beispiel** vereinfachend unterstellt worden, dass die für das Jahr 2014 festgelegten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die tatsächlich auszuzahlenden Gesamtleistungen können höher oder niedriger sein. **Die oben angegebenen, unverbindlichen Gesamtleistungen sind somit nur als Beispiel anzusehen.**

Die Höhe der zuletzt für 2014 geltenden Überschussanteilsätze beträgt:

Für beitragspflichtige Versicherungen vor dem Rentenbeginn:

Zinsüberschussanteilsatz (wird umgerechnet auf monatliche Basis)	1,45% p.a. des Sicherungsguthabens des Vormonats
Grundüberschussanteilsatz	0% der Verwaltungskosten des Vormonats
Grundüberschussanteilsatz (monatlich)	0,0308% des Wertsicherungsfonds-Guthabens des Vormonats
Grundüberschussanteilsatz (monatlich)	0,0158% des freien Fonds-Guthabens des Vormonats

Für beitragsfreie Versicherungen vor dem Rentenbeginn:

Zinsüberschussanteilsatz (wird umgerechnet auf monatliche Basis)	1,45% p.a. des Sicherungsguthabens des Vormonats
Grundüberschussanteilsatz	0% der Verwaltungskosten des Vormonats
Grundüberschussanteilsatz (monatlich)	0,0308% des Wertsicherungsfonds-Guthabens des Vormonats
Grundüberschussanteilsatz (monatlich)	0,0158% des freien Fonds-Guthabens des Vormonats

Für Versicherungen im Rentenbezug der Altersrente:

Zinsüberschussanteilsatz inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	1,85% des überschussberechtigten Deckungskapitals der garantierten Rente
Zinsüberschussanteilsatz Altersrente inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	2,6% des überschussberechtigten Deckungskapitals der mit dem Rentenfaktor berechneten Rente

Nachdividende der Hauptversicherung:

Die Nachdividende der Hauptversicherung für die von Ihnen gewählte Vertragskonstellation beträgt nach den in 2014 gültigen Sätzen zum beantragten Ende der Aufschubzeit:  
6,5‰ des Durchschnitts der bis zum Rentenbeginn aufgezinsten Sicherungsguthaben pro vollem Versicherungsjahr der Aufschubzeit, jedoch ohne die ersten 4 Versicherungsjahre, maximal 280% der zu Versicherungsbeginn garantierten Jahresrente

Bei Beendigung durch Kündigung, Tod vor Rentenbeginn oder Ablauf der vereinbarten Aufschubzeit erhöht sich die Leistung aus der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) ggf. um eine **Nachdividende**.

Soweit vorhanden erhöht sich die Leistung um eine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Weitere Einzelheiten zur Überschussbeteiligung können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen, den Sie bei uns anfordern oder auf unserer Internetseite einsehen können.

Über die Höhe der zukünftigen Überschussanteilsätze können wir keine Angaben machen.

## 5. Interne Berechnungsgrundlagen

### Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Condor-Tarif 870 Comfort D (Einzelversicherung)

Versicherungsbeginn:	01.11.2014	Rentenbeginn:	01.11.2050
Geburtsdatum:	10.09.1983		
Eintrittsalter:	31 Jahre	Anrede:	Herr
Rente ab Alter:	67 Jahre	Aufschubzeit:	36 Jahre
Beitragszahlungsweise:	jährlich	Beitragszahlungsdauer:	36 Jahre
Rentenzahlungsweise:	monatlich	Leistungsdauer:	lebenslang
Kapitalwahlrecht:	ja	Garantiezeit:	15 Jahre
		Beitrag (Individuell):	180,00 EUR
Überschussverwendung vor Rentenbeginn:	Erhöhung des Vertragsguthabens	Überschussverwendung nach Rentenbeginn:	Teildynamische Rente
		Garantie-Erhöhung:	keine Erhöhung

### Eingaben im Riester-Rechner:

Berufsgruppe:	Arbeitnehmer, Angestellter
Familienstand:	ledig
Gesetzl. Altersversorgung:	gesetzliche Rentenversicherung
Vorjahres-Bruttogehalt:	3.000,00 EUR
Kirchensteuerpflichtig:	ja
Bundesland:	Bayern
Berufstarterbonus:	nein

Die Berechnung des Riester-Rechners erfolgen auf Basis des aktuellen Steuerrechts (**Stand Januar 2014**).

## 6. Gewählte Fondsanlage

Name des Fonds	ISIN	WKN	Aufteilung des Zuführungsbetrages
a) Wertsicherungsfonds DWS Garant 80 FPI	LU0327386305	DWS0PQ	-
b) Auswahl freie Fonds aus Condor Universum			
iShares MSCI World (EUR)	DE000A0HGZR1	A0HGZR	70,00%
iShares MSCI Emerging Markets (DE)	DE000A0HGZT7	A0HGZT	30,00%

## Produktinformationsblatt zur Versicherungsnehmer-Information Nr. 20141007171952-001

Versicherungsnehmer: Herr, Geb.datum 10.09.1983  
Versicherte Person: Herr, Geb.datum 10.09.1983

### Bitte beachten Sie:

Die folgenden Informationen sind **nicht abschließend**. Sie sollen Ihnen nur einen kurzen Überblick über den wesentlichen Inhalt des gewünschten Vertrags geben.

Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen, dem Antrag und dem Versicherungsschein. Bitte lesen Sie daher alle Vertragsunterlagen sorgfältig.

#### o **Art der Versicherung:**

- Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Congenial - riester garant) (Tarif 870)
- Es gelten die folgenden Versicherungsbedingungen:
  - Allgemeine Versicherungs-Bedingungen "Comfort D" der Condor Lebensversicherungs-AG für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Tarif 870 (Riester-Rente) (AVB/Anlage B63)

#### o **Versichertes Risiko:**

- Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) zur Absicherung der Altersversorgung und der Hinterbliebenenversorgung.
- Bei Erleben des Rentenbeginns zahlen wir eine lebenslange monatliche Altersrente. Statt der Rentenzahlung kann bis zu 3 Monate vor dem Rentenbeginn eine einmalige Teil-Kapitalabfindung von bis zu 30% des zum Stichtag vorhandenen Vertragsguthabens in Verbindung mit einer Teilrente beantragt werden (siehe § 4 AVB).
- Bei Tod der versicherten Person bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit zahlen wir die vereinbarte Todesfall-Leistung. Die Todesfall-Leistung wird an die bezugsberechtigte Person gezahlt (siehe §§ 4, 18 AVB).

#### o **Beitragszahlung und Kosten:**

Für die Versicherung ist vom 01.11.2014 bis zum 01.11.2049 ein jährlicher Beitrag von 180,00 Euro zu zahlen.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen (siehe § 7 AVB). Sofern Sie uns nicht nachweisen können, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben, gilt bei unterbliebener bzw. verspäteter Zahlung (siehe § 8 AVB):

- Der Versicherungsschutz beginnt nicht zum Zeitpunkt der Annahme Ihres Antrags bzw. nicht zum in dem Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt und wir sind nicht zur Leistung verpflichtet;
- Solange die Zahlung nicht erfolgt ist, können wir darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind am ersten Tag des jeweiligen Beitragszeitraumes fällig und innerhalb eines Monats ab Fälligkeitstag an uns zu zahlen (siehe § 7 AVB). Sollten Sie einen Folgebeitrag oder sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, so gilt (siehe § 8 AVB):

- Wir werden die Zahlung auf Ihre Kosten anmahnen und Ihnen eine mindestens zweiwöchige Zahlungsfrist setzen;
- Sind Sie nach Ablauf dieser Frist noch mit der Zahlung in Verzug, so vermindert sich oder entfällt Ihr Versicherungsschutz und wir können den Vertrag fristlos kündigen;
- Die Kündigung können wir bereits bei Bestimmung der Zahlungsfrist aussprechen und so mit ihr verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn zu dem Zeitpunkt noch Zahlungsverzug besteht;
- Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Kündigung bzw. - wenn diese mit der Fristbestimmung verbunden worden ist - nach Ablauf der Zahlungsfrist nachholen.

Für die Versicherung sind Abschlusskosten und weitere Kosten zu entrichten, die in dem kalkulierten Beitrag von jährlich 180,00 Euro bereits enthalten sind. Bei einer Beitragssumme von 6.480,00 Euro bestehen die Kosten aus Beträgen von jährlich 10,80 Euro für eine Laufzeit von 36 Jahren.

Darüber hinaus sind in jeder zukünftig zufließenden Zulage bzw. jeder zukünftig zufließenden Sonderzahlung weitere Kosten in Prozent der Zulage bzw. der Sonderzahlung einkalkuliert. Diese betragen bei einer restlichen Aufschubzeit

- von mindestens 6 Jahren 5%
- von 5 Jahren 4%
- von 2 bis 4 Jahren 1,5%
- von einem Jahr 1%

und ansonsten 0%.

Zusätzlich bereits einkalkuliert sind Kosten in Höhe von monatlich 1,75 Euro pro 10.000,00 Euro Vertragsguthaben für jedes beitragspflichtige Jahr.

Bei Übertragung von Altersvorsorgevermögen eines anderen Anbieters auf diese Versicherung sind Kosten von 4,5% des übertragenen Altersvorsorgevermögens einkalkuliert.

Für die Rentenbezugszeit sind weitere Kosten in Höhe von 1,75 Euro pro 100,00 Euro Monatsrente einkalkuliert.

Die eingerechneten Kosten sind unter vorsichtigen Annahmen hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen kalkuliert und können zu Überschüssen führen, an denen wir Sie beteiligen. Näheres zur Überschussbeteiligung können Sie dem Vorschlag und der VN-Information entnehmen.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als Gebühr gesondert in Rechnung stellen. Wird das gebildete Kapital auf einen anderen Anbieter oder in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt übertragen, fallen einmalig Kosten in Höhe von 90,00 Euro an (siehe § 13 AVB). Die Gebühren und Gebührentatbestände können sich ändern, die jeweils gültige und vollständige Gebührentabelle erhalten Sie auf Anfrage.

o **Welche Pflichten sind bis zur Unterzeichnung des Antrags zu beachten?**

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung sind alle bekannten Gefahrumstände, nach denen wir in Textform fragen, vollständig und richtig anzuzeigen.

Wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person falsche Angaben machen, können wir unter Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen.

Einzelheiten finden Sie in den Versicherungsbedingungen. (siehe § 4 AVB)

o **Welche Pflichten sind während der Laufzeit des Vertrags zu beachten?**

Bitte teilen Sie uns wichtige Änderungen schnell mit, z. B. den Eintritt des Leistungsfalls, Ihre neue Postanschrift oder Ihren neuen Namen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsverlauf beeinträchtigen.

Einzelheiten finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter "Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?".

o **Welche Pflichten sind im Versicherungsfall zu beachten?**

Der Versicherungsfall ist unverzüglich mitzuteilen. Welche Unterlagen wir benötigen, finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Solange die Verpflichtungen nicht erfüllt sind, kann keine Leistung gezahlt werden.

Während des Rentenbezugs sind Sie verpflichtet, uns jährlich eine sogenannte Lebensbescheinigung für die versicherte Person vorzulegen. Diese fordern wir bei Ihnen an.

o **Beginn und Ende des Versicherungsschutzes:**

- Sofern Sie den Einlösungsbeitrag der beantragten Versicherung rechtzeitig zum Zeitpunkt der Fälligkeit zahlen, beginnt der Versicherungsschutz zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Ihren Antrag angenommen haben, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in dem Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn (siehe § 1 AVB).

- Der Versicherungsschutz besteht bis zum Ende der Versicherung. Im Einzelnen gilt:

Die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) endet bei Tod der versicherten Person (siehe § 4 AVB).

- **Hinweise zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages:**

Die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) kann vor Rentenbeginn durch eine jederzeit mögliche schriftliche Kündigung zum Schluss der Versicherungsperiode (siehe § 11 AVB) oder durch Widerruf innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der nach § 8 II VVG erforderlichen Unterlagen beendet werden (siehe VN-Information).

Alternativ kann die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) mit Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden, um das gebildete Kapital auf einen auf Ihren Namen laufenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen (siehe § 11 AVB).

## Versicherungsnehmer-Information zum Vorschlag Nr. 20141007171952-001 (nach § 7 VVG i.V. mit §§ 1,2 VVG-InfoV) \*

Versicherungsnehmer: Herr, Geb.datum 10.09.1983  
Versicherte Person: Herr, Geb.datum 10.09.1983

### Informationen zum Versicherer

- **Condor Lebensversicherungs-AG**  
Admiralitätstraße 67  
20459 Hamburg  
  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers  
Vorstand: Rüdiger Bach, Claus Scharfenberg  
  
Sitz: Hamburg, Handelsregister Nr. HRB 7763,  
Amtsgericht Hamburg, Ust-Nr. DE 179249623  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE63 0830 0000 0904 03
- **Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht der gesetzliche Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-AG**  
Wilhelmstraße 43G  
10117 Berlin  
www.protektor-ag.de
- Im Sicherungsfall überträgt die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds. Der Fonds schützt die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Condor Lebensversicherungs-AG gehört dem Sicherungsfonds an.
- **Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde**  
Die Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb von Lebensversicherungen.  
  
Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 105, 53117 Bonn.

### Informationen zur Versicherungsleistung

- Es gelten die folgenden **Versicherungsbedingungen**:
  - Allgemeine Versicherungs-Bedingungen "Comfort D" der Condor Lebensversicherungs-AG für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Tarif 870 (Riester-Rente) (B63)

Bei Tod der versicherten Person bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit zahlen wir die vereinbarte Todesfall-Leistung. Die Todesfall-Leistung wird an die bezugsberechtigte Person gezahlt.

Die genauen Regelungen über die Voraussetzungen und Beschränkungen für die jeweiligen Versicherungsleistungen sind in den oben genannten Versicherungsbedingungen beschrieben.

- Die Versicherung beinhaltet die folgenden **garantierten Versicherungsleistungen**:

#### Personendaten:

Anrede Versicherte Person:	Herr	Geburtsdatum:	10.09.1983
Versicherungsbeginn:	01.11.2014	Eintrittsalter:	31 Jahre
Altersrentenbeginn:	01.11.2050	Rente ab Alter:	67 Jahre
Letzte Beitragszahlung:	01.11.2049		

#### a) Bei Erleben des vereinbarten Altersrentenbeginns (01.11.2050)

- **garantierte monatliche Altersrente** **22,10 EUR**  
entstehend aus einem Basis-Garantiekapital in Höhe von 6.480,00 EUR

Der Teil des Vertragsguthabens, der das Basis-Garantiekapital übersteigt, wird mit einem garantierten Rentenfaktor verrentet. Er beträgt bei Altersrentenbeginn zum 01.11.2050 30,30 Euro je 10.000,00 Euro.

\* VVG = Versicherungs-Vertrags-Gesetz; VVG-InfoV = Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

b) Bei Tod vor vereinbartem Altersrentenbeginn (01.11.2050)

- Es werden 100% des Vertragsguthabens gezahlt.

c) Bei Tod nach vereinbartem Altersrentenbeginn (01.11.2050)

- Bei Tod vor Ablauf der Garantiezeit von 15 Jahren wird der Kapitalwert der von diesem Zeitpunkt an noch ausstehenden Altersrenten gezahlt.

- Es ist folgender jährlicher **Gesamt-Beitrag im ersten Versicherungsjahr** zu entrichten:

- jährlicher Beitrag für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente)

**180,00 EUR**

- Der Beitrag für diese Versicherung ist - wie oben aufgeführt - in jährlichen Raten zu zahlen. Der erste Beitrag (**Einlösungsbeitrag**) ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn, direkt an die Condor Lebensversicherungs-AG zu zahlen. Der Vermittler ist zur Entgegennahme des Beitrags nicht berechtigt. Alle weiteren Beiträge (**Folgebeiträge**) sind am ersten Tag des jeweiligen Beitragszeitraumes fällig und innerhalb eines Monats ab Fälligkeitstag an uns zu zahlen.

Ihre Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn der Beitrag bei uns eingeht. Für die **Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung** genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Da die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart ist, werden wir den fälligen Beitrag aufgrund der uns erteilten Einzugsermächtigung von dem darin verzeichneten Konto abbuchen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Dies gilt gleichermaßen für die weiteren Beträge, die wir dann vereinbarungsgemäß jeweils abbuchen werden. Konnte der fällige Beitrag, ohne dass Sie dies zu vertreten haben, nicht von uns eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie schriftlich dazu aufgefordert haben.

- Die **Gültigkeitsdauer** der zur Verfügung gestellten Informationen ist befristet. Die Frist endet 8 Wochen nach dem angegebenen Versicherungsbeginn, spätestens jedoch bei Einführung einer neuen Tarifgeneration.
- Soweit ein vorhandenes Guthaben zzgl. weiterer Beitragszahlungen zur Sicherung der Garantie nicht im Sicherungsvermögen angelegt ist, ist die Versicherung unmittelbar an der Wertentwicklung der gewählten Fonds beteiligt. Der Wert des Fondsguthabens ist abhängig von der Kapitalmarktentwicklung und unterliegt Schwankungen, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat. Der Versicherungsnehmer hat die Chance auf Wertzuwächse, trägt aber auch das Risiko von Wertminderungen. In der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

### Informationen zur Versicherung

Der Vertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Sofern Sie den Einlösungsbeitrag rechtzeitig zum Zeitpunkt der Fälligkeit zahlen, beginnt der Versicherungsschutz zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Ihren Antrag angenommen haben, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in dem Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

## Widerrufsbelehrung

### o Wichtig! Ihr Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs.1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**Condor Lebensversicherungs-AG**  
Admiralitätstraße 67  
20459 Hamburg  
Fax: (040) 3 61 39 -991  
E-Mail: kontakt@condor-versicherungen.de

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- bei einer laufenden Beitragszahlung
  - 1/360 des jährlichen Beitrags
  - 1/180 des halbjährlichen Beitrags
  - 1/90 des vierteljährlichen Beitrags
  - 1/30 des monatlichen Beitrags und
- bei einem Einmalbeitrag

*Einmalbetrag Ihrer Versicherung*  

---

*Aufschubzeit Ihrer Versicherung in Jahren \* 360*

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie dem Ihnen zur Verfügung gestellten Produktinformationsblatt entnehmen. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

### Information zur Versicherung

- Die Versicherung wird für eine Aufschubzeit von 36 Jahren geschlossen. Die Verfügungsphase beginnt ab dem 01.11.2038.

Die Altersrente wird lebenslang gezahlt.

- Die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) endet bei Tod der versicherten Person.

Die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) kann vor Rentenbeginn durch eine jederzeit mögliche schriftliche Kündigung zum Schluss der Versicherungsperiode oder durch Widerruf innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der nach § 8 II VVG erforderlichen Unterlagen beendet werden.

Alternativ kann die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) mit Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden, um das gebildete Kapital auf einen auf Ihren Namen laufenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen.

- Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das zuständige Gericht finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.
- Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

### Beschwerdestellen

- Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen.

Die Anschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de). Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Auch wenn Sie sich an den Versicherungsombudsmann wenden, können Sie uns verklagen. Sie können sich auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn beschweren.

### Zusätzliche Informationen zur Lebensversicherung

- Für die Versicherung sind Abschlusskosten und weitere Kosten zu entrichten, die in dem kalkulierten Beitrag von jährlich 180,00 Euro bereits enthalten sind. Bei einer Beitragssumme von 6.480,00 Euro bestehen die Kosten aus Beträgen von jährlich 10,80 Euro für eine Laufzeit von 36 Jahren.

Darüber hinaus sind in jeder zukünftig zufließenden Zulage bzw. jeder zukünftig zufließenden Sonderzahlung weitere Kosten in Prozent der Zulage bzw. der Sonderzahlung einkalkuliert. Diese betragen bei einer restlichen Aufschubzeit

- von mindestens 6 Jahren 5%
- von 5 Jahren 4%
- von 2 bis 4 Jahren 1,5%
- von einem Jahr 1%

und ansonsten 0%.

Zusätzlich bereits einkalkuliert sind Kosten in Höhe von monatlich 1,75 Euro pro 10.000,00 Euro Vertragsguthaben für jedes beitragspflichtige Jahr.

Bei Übertragung von Altersvorsorgevermögen eines anderen Anbieters auf diese Versicherung sind Kosten von 4,5% des übertragenen Altersvorsorgevermögens einkalkuliert.

Für die Rentenbezugszeit sind weitere Kosten in Höhe von 1,75 Euro pro 100,00 Euro Monatsrente einkalkuliert.

Die eingerechneten Kosten sind unter vorsichtigen Annahmen hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen kalkuliert und können zu Überschüssen führen, an denen wir Sie beteiligen. Näheres zur Überschussbeteiligung können Sie dem Vorschlag und den unten genannten Informationen zur Überschussbeteiligung entnehmen.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als Gebühr gesondert in Rechnung stellen. Wird das gebildete Kapital auf einen anderen Anbieter oder in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt übertragen, fallen einmalig Kosten in Höhe von 90,00 Euro an. Die Gebühren und Gebührentatbestände können sich ändern, die jeweils gültige und vollständige Gebührentabelle erhalten Sie auf Anfrage.

- o Der Vertrag ist an den **Überschüssen** und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) nach § 153 VVG beteiligt. Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Den Überschussanteil führen wir nach § 81c VAG i.V.m. Mindestzuführungsverordnung nach Berücksichtigung der Direktgutschrift der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben daher gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst und innerhalb der Bestandsgruppen wiederum nach engeren Gleichartigkeitskriterien Überschussverbände gebildet. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zur Überschussentstehung beigetragen haben. Ihr Vertrag gehört zu folgender Gruppe:

Bestandsgruppe		
Fondsgebundene	vor Rentenbeginn	135
Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente)	im Rentenbezug	117

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen Ihrer Bestandsgruppe. Die Höhe der Anteile an den Überschüssen wird vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) erhält während der Aufschubzeit die unten angegebenen Überschussanteile zu Beginn jeden Monats ab dem 2. Versicherungsmonat. Im Rentenbezug erhält Ihre Versicherung den Überschussanteil jährlich.

Die einzelnen Überschussanteile und deren Bemessungsgrundlagen entnehmen Sie bitte der folgenden Aufstellung:

	Überschussanteil	Bemessungsgrundlage
Für beitragspflichtige Versicherungen vor dem Rentenbeginn:	Zinsüberschussanteilsatz (wird umgerechnet auf monatliche Basis)	des Sicherungsguthabens des Vormonats
	Grundüberschussanteilsatz	der Verwaltungskosten des Vormonats
	Grundüberschussanteilsatz	des Wertsicherungsfonds-Guthabens des Vormonats
Für Versicherungen im Rentenbezug der Altersrente:	Grundüberschussanteilsatz	des freien Fonds-Guthabens des Vormonats
	Zinsüberschussanteilsatz inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	des überschussberechtigten Deckungskapitals der garantierten Rente
	Zinsüberschussanteilsatz Altersrente inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven	des überschussberechtigten Deckungskapitals der mit dem Rentenfaktor berechneten Rente

Die Mittel für die Überschussanteile werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Es besteht ein Rechtsanspruch nach § 169 VII VVG auf die bereits zugeteilten Überschussanteile. In einzelnen Versicherungsjahren kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

Die Überschussanteile aus der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) werden vor Rentenbeginn zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet. Im Rentenbezug werden die Überschussanteile zur Bildung einer teildynamischen Rente - bestehend aus einer zusätzlichen Rente (Gründerhöhung) und einer Rentenerhöhung (jährliche Erhöhung) - verwendet.

Bei Beendigung durch Kündigung, Tod vor Rentenbeginn, Ablauf der vereinbarten Aufschubzeit oder vorgezogenen Rentenbeginn erhöht sich die Leistung aus der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) ggf. um eine **Nachdividende**. Die Nachdividende wird ggf. bei Beginn der Rentenzahlung zur Erhöhung der vertraglichen Rente verwendet bzw. zur Erhöhung des auszahlenden Betrages. Sie ist abhängig vom Verlauf des Sicherungsguthabens, der Höhe der bei Vertragsbeginn garantierten Jahresrente und der Länge der Aufschubzeit.

Die **Bewertungsreserven** werden Ihrem Vertrag nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Soweit beteiligungsfähige Bewertungsreserven vorhanden sind, wird der zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages (z.B. durch Beendigung durch Kündigung, Tod der versicherten Person vor dem Rentenbeginn, Ablauf der vereinbarten Aufschubzeit vorgezogenen Rentenbeginn) ermittelte Betrag Ihrem Vertrag zur Hälfte zugeteilt. Bei Beginn der Rentenzahlung aus der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) wird der ggf. zugeteilte Betrag zur Erhöhung der vertraglichen Rente bzw. zur Erhöhung des auszahlenden Betrages verwendet.

Weitere Einzelheiten zur Überschussbeteiligung können Sie unserem **Geschäftsbericht** und den Versicherungsbedingungen entnehmen.

- o Bei Beendigung dieser Versicherung vor Rentenbeginn durch eine jederzeit mögliche schriftliche Kündigung zum Schluss der Versicherungsperiode haben Sie - soweit bereits entstanden - Anspruch auf einen **Rückkaufswert nach § 169 VVG**. Den Rückkaufswert entnehmen Sie bitte der unten genannten Tabelle. In den Vertrag geflossene Zulagen und weitere erhaltene Steuervorteile sind nach einer Kündigung zurückzuzahlen. Der an Sie auszahlende Betrag mindert sich daher um einen von der zentralen Zulagenstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag.
- o Sie haben die Möglichkeit, Ihre Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit schriftlich zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in eine **beitragsfreie Versicherung nach § 165 VVG** oder in eine **beitragsreduzierte Versicherung** umzuwandeln, sofern bei einer Beitragsreduzierung der jährliche Mindest-Beitrag für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) von 300,00 Euro nicht unterschritten wird und bei Vertragsschluss eine Aufschubzeit von mindestens 8 Jahren vereinbart wurde.

Im Folgenden nennen wir Ihnen die Werte bei Beendigung und bei vollständiger Beitragsfreistellung der Versicherung zum jeweiligen Stichtag:

Stichtag	Beendigung der Versicherung		Beitragsfreistellung der Versicherung		
	Mindestvertragswert bei Vertragsfortführung EUR	Rückkaufswert <sup>1)</sup> EUR	monatliche Altersrente ab Rentenbeginn EUR	Todesfallsumme EUR	Wert zur Ermittlung der beitragsfreien Leistung <sup>2)</sup> EUR
01.11.2015	108,81	101,40	0,61	108,67	108,81
01.11.2016	219,28	204,78	1,23	219,01	219,28
01.11.2017	331,46	310,19	1,84	331,04	331,46
01.11.2018	445,36	417,65	2,46	444,79	445,36
01.11.2019	560,98	527,17	3,07	560,30	560,98
01.11.2020	683,52	643,65	3,68	682,66	683,52
01.11.2021	809,70	764,04	4,30	808,67	809,70
01.11.2022	939,59	888,43	4,91	938,39	939,59
01.11.2023	1.073,28	1.016,93	5,52	1.071,92	1.073,28
01.11.2024	1.210,86	1.149,64	6,14	1.209,32	1.210,86
01.11.2025	1.352,41	1.286,67	6,75	1.350,69	1.352,41
01.11.2026	1.498,02	1.428,11	7,37	1.496,12	1.498,02

AVB: Allgemeine Versicherungs-Bedingungen "Comfort D" der Condor Lebensversicherungs-AG für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Tarif 870 (Riester-Rente)

- 1) Der Rückkaufswert ist der Mindestvertragswert bei Vertragsfortführung ggf. vermindert um die in § 11 AVB genannten Abzüge.
- 2) Dieser Wert wird aus dem Mindestvertragswert bei Vertragsfortführung berechnet. Er ist die Grundlage für die Ermittlung der oben ausgewiesenen garantierten beitragsfreien Leistungen.

Stichtag	Beendigung der Versicherung		Beitragsfreistellung der Versicherung		
	Mindestvertragswert bei Vertragsfortführung EUR	Rückkaufswert <sup>1)</sup> EUR	monatliche Altersrente ab Rentenbeginn EUR	Todesfallsumme EUR	Wert zur Ermittlung der beitragsfreien Leistung <sup>2)</sup> EUR
01.11.2027	1.647,79	1.574,10	7,98	1.645,70	1.647,79
01.11.2028	1.801,81	1.724,73	8,59	1.799,52	1.801,81
01.11.2029	1.960,18	1.880,14	9,21	1.957,69	1.960,18
01.11.2030	2.122,98	2.040,42	9,82	2.120,28	2.122,98
01.11.2031	2.290,33	2.205,72	10,43	2.287,42	2.290,33
01.11.2032	2.462,31	2.376,13	11,05	2.459,19	2.462,31
01.11.2033	2.639,04	2.551,81	11,66	2.635,69	2.639,04
01.11.2034	2.820,63	2.732,88	12,28	2.817,04	2.820,63
01.11.2035	3.007,16	2.919,45	12,89	3.003,34	3.007,16
01.11.2036	3.198,77	3.111,69	13,50	3.194,71	3.198,77
01.11.2037	3.395,55	3.309,72	14,12	3.391,24	3.395,55
01.11.2038	3.597,63	3.513,69	14,73	3.593,06	3.597,63
01.11.2039	3.805,11	3.723,72	15,35	3.800,28	3.805,11
01.11.2040	4.018,12	3.939,99	15,96	4.013,02	4.018,12
01.11.2041	4.236,77	4.162,63	16,57	4.231,39	4.236,77
01.11.2042	4.461,20	4.391,80	17,19	4.455,54	4.461,20
01.11.2043	4.691,80	4.691,80	17,80	4.685,84	4.691,80
01.11.2044	4.935,72	4.935,72	18,41	4.929,45	4.935,72
01.11.2045	5.183,39	5.183,39	19,03	5.176,81	5.183,39
01.11.2046	5.434,86	5.434,86	19,64	5.427,96	5.434,86
01.11.2047	5.690,20	5.690,20	20,26	5.682,98	5.690,20
01.11.2048	5.949,46	5.949,46	20,87	5.941,91	5.949,46
01.11.2049	6.212,71	6.212,71	21,48	6.204,82	6.212,71

Bei den genannten Rückkaufswerten und beitragsfreien Leistungen handelt es sich um bei Vertragsabschluss vereinbarte **Garantiewerte**, deren Höhen vom Zeitpunkt der Beendigung bzw. vollständigen Beitragsfreistellung der Versicherung abhängen.

- Für die von Ihnen gewählten Fonds gilt:

Das Fondsguthaben in Form von Investmentanteilen gehört zum Sondervermögen der Gesellschaft. Bitte beachten Sie unbedingt die vollständigen Verkaufsprospekte der Fonds, die Sie bei uns anfordern oder auf unserer Internetseite einsehen können. Hier finden Sie außerdem die aktuellen Wertentwicklungen sowie die Zusammensetzung der aktuell angebotenen Fonds. Bitte beachten Sie dabei, dass die Wertentwicklungen und Renditeangaben der einzelnen Fonds nicht den Wert oder die Rendite Ihres Versicherungsvertrages wiedergeben. Sie haben auch die Möglichkeit, zukünftig die Wahl Ihres Fonds zu ändern.

Die Fonds werden durch eine Fondsgesellschaft verwaltet, Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Beschreibungen der Fonds. Die Fondsgesellschaft gibt einen Teil der Verwaltungsvergütung an die Condor Lebensversicherungs-AG weiter. Die Höhe der Verwaltungsvergütung beträgt zurzeit 0,00% bis maximal 2,84% jährlich. Sie ist bei vielen Fonds geringer als der angegebene Maximalwert. Die Verwaltungsvergütung für den jeweiligen Fonds entnehmen Sie bitte den Beschreibungen der Fonds. Von der Verwaltungsvergütung erhält die Condor Lebensversicherungs-AG zurzeit jeweils 0,00% bis zu maximal 43,95% .

AVB: Allgemeine Versicherungs-Bedingungen "Comfort D" der Condor Lebensversicherungs-AG für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung nach Tarif 870 (Riester-Rente)

- 1) Der Rückkaufswert ist der Mindestvertragswert bei Vertragsfortführung ggf. vermindert um die in § 11 AVB genannten Abzüge.
- 2) Dieser Wert wird aus dem Mindestvertragswert bei Vertragsfortführung berechnet. Er ist die Grundlage für die Ermittlung der oben ausgewiesenen garantierten beitragsfreien Leistungen.

Fondsname (Anlageklasse)	WKN	Laufende Kosten	Anteil an der Zuführung zum Wertsicherungsfonds	Performance (auf EUR-Basis in %) in der Vergangenheit	Risikoklasse laut KID
<b>DWS Garant 80 FPI</b> (Wertsicherungsfonds) Stand: 30.06.2014	DWS0PQ	1,62%	100%	1 Jahr 7,98% 3 Jahre 24,01% 5 Jahre 37,20%	5

Zusammensetzung: Anlagearten: MoneyMarket (0,30%), Funds (94,30%), Liquidity (5,40%)

Anlageziel: Dynamische Wertsicherungsstrategie (DWS Flexible Portfolio Insurance; kurz: DWS FPI), bei der laufend marktabhängig zwischen der Wertsteigerungskomponente (z.B. Aktienfonds, Rohstoffanlagen) und der Kapitalerhaltkomponente (z.B. ausgewählte Renten- und Geldmarktanlagen) umgeschichtet wird. In länger anhaltend fallenden und sehr schwankungsintensiven Marktphasen kann der Fonds bis zu 100% in Renten-/Geldmarktfonds bzw. Direktanlagen in Renten-/Geldmarktpapieren investieren. Zum exakten Garantieumfang vgl. Verkaufsprospekt.

Fondsname (Anlageklasse)	WKN	Laufende Kosten	Anteil an der Zuführung zum freien Fondsguthaben	Performance (auf EUR-Basis in %) in der Vergangenheit	Risikoklasse laut KID
<b>iShares MSCI World (EUR)</b> (Aktienfonds) Stand: 30.06.2014	A0HGZR	0,50%	70%	1 Jahr 12,12% 3 Jahre 57,25% 5 Jahre 69,72%	6

Zusammensetzung: Top-Anlagevermögen: APPLE INC (1,73%), EXXON MOBIL CORP (1,31%), MICROSOFT CORP (0,98%), JOHNSON & JOHNSON (0,85%), GENERAL ELECTRIC CO (0,82%), WELLS FARGO & CO (0,77%), CHEVRON CORP (0,76%), NESTLE SA (0,74%), JPMORGAN CHASE & CO (0,64%), ROCHE HOLDING AG-GENUSSCHEIN (0,64%)

Anlageziel: Der iShares MSCI World ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom MSCI World Index abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Index bietet Zugang zu Aktien aus den weltweit entwickelten Volkswirtschaften, die den Kriterien von MSCI an Größe, Liquidität und Freefloat-Marktkapitalisierung entsprechen.

<b>iShares MSCI Emerging Markets (DE)</b> (Aktienfonds) Stand: 30.06.2014	A0HGZT	0,75%	30%	1 Jahr 12,15% 3 Jahre 10,97% 5 Jahre 32,11%	7
--	--------	-------	-----	---	---

Zusammensetzung: Top-Anlagevermögen: SAMSUNG ELECTRONICS CO LTD (3,52%), TAIWAN SEMICONDUCTOR MANUFAC (2,57%), TENCENT HOLDINGS LTD (1,92%), CHINA MOBILE LTD (1,44%), CHINA CONSTRUCTION BANK-H (1,34%), GAZPROM OAO (1,25%), IND & COMM BK OF CHINA-H (1,15%), NASPERS LTD-N SHS (1,14%), ITAU UNIBANCO HOLDING S-PREF (1,00%), HON HAI PRECISION INDUSTRY (0,92%)

Anlageziel: Der iShares MSCI Emerging Markets ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom MSCI Emerging Markets Index abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Index bietet Zugang zu Aktien aus Schwellenländern der ganzen Welt, die den Kriterien von MSCI für Größe, Liquidität und Freefloat-Marktkapitalisierung entsprechen.

(Quelle: Condor Versicherungen; Angaben ohne Gewähr)

## Allgemeine Steuerhinweise

Die Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des heute geltenden Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auch auf Ihren Vertrag auswirken. Seit dem 19.07.2013 sind eingetragene Lebenspartner und Verheiratete im Einkommensteuergesetz gleichgestellt. Die aufgeführten Regelungen des Einkommensteuergesetzes für Verheiratete gelten daher entsprechend für eingetragene Lebenspartner.

### 1. Sonderausgabenabzug (§ 10a EStG)

#### 1.1 Begünstigter Personenkreis (§ 10a Abs. 1 EStG)

Zum Kreis der begünstigten Personen gehören alle Steuerpflichtigen, die Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. Zu den Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören insbesondere

- Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber,
- Selbstständige (z. B. Lehrer und Erzieher, Hebammen, Künstler, Handwerker und Hausgewerbetreibende) i.S.d. BMF-Schr. vom 31. März 2010 IV C 3 - S 2222/09/10041 und IV C 5 - S 2333/07/0003, Anlage 1,
- Kindererziehende für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt (sog. Kindererziehungszeiten),
- Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (sog. Pflegepersonen),
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Entgeltersatzleistungsbezieher (z. B. Bezieher von Kranken- oder Arbeitslosengeld),
- Vorruhestandsgeldbezieher,
- geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (der Verzicht führt dazu, dass der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung auf den vollen Satz aufgestockt wird),
- Arbeitslose, die bei einer inländischen Arbeitsagentur als Arbeitsuchende gemeldet sind und wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Entgeltersatzleistung erhalten.

Zum begünstigten Personenkreis gehören auch Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind).

Begünstigt sind ebenso

- Beamte, Richter und Berufssoldaten,
- sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleisteter Versorgungsanswartschaften den Beamten gleichgestellt sind und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind,
- Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre,
- beurlaubte Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Zeit einer Beschäftigung, wenn sich der Anspruch auf Versorgung während der Beurlaubung auf diese Beschäftigung erstreckt,

wenn sie eine schriftliche Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn) abgegeben haben, dass diese gegenüber der zentralen Stelle (§ 81 EStG) eine jährliche Mitteilung gem. § 10 a Abs. 1 S. 1 EStG erbringt.

Zum begünstigten Personenkreis zählen auch Empfänger einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit. Sie müssen unmittelbar vor dem Rentenbezug dem begünstigten Personenkreis angehört haben.

In die Förderung einbezogen sind auch:

Ehegatten, die selbst nicht zu dem genannten Personenkreis gehören, wenn sie einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, der andere Ehegatte zum genannten Personenkreis gehört, beide zumindest zeitweise - unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht während des gesamten Jahres dauernd getrennt gelebt haben.

### **1.2 Die Regelungen zum Sonderausgabenabzug sind in § 10a EStG enthalten.**

Die volle Grund- und ggf. Kinderzulage wird gezahlt, wenn im jeweiligen Kalenderjahr ein Mindestbeitrag von 4 % (höchstens 2.160,00 Euro) der tatsächlichen bzw. fiktiven rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres i.S.d. § 86 Abs. 1 S. 2 EStG abzüglich der in Betracht kommenden Zulagen entrichtet wird. Für Landwirte ist das Einkommen nach § 13 EStG maßgeblich. Bei Empfängern von Besoldung ist die bezogene Besoldung zugrunde zu legen (d. h. Dienstbezüge: Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen, Familienzuschlag, Zulagen, Vergütungen, keine auslandsbezogenen Bestandteile). Bei Empfängern von Amtsbezügen sind diese zugrunde zu legen.

Der Mindesteigenbeitrag für unmittelbar und mittelbar Zulagenberechtigte muss mindestens den Sockelbetrag von 60 EUR pro Jahr erreichen.

Bis zu der genannten Grenze von 2.160,00 Euro können die Beiträge und Zulagen als Sonderausgaben steuerlich abgezogen werden.

### **1.3 Günstigerprüfung (§ 10a Abs. 2 EStG)**

Das Gesetz geht davon aus, dass jeder Steuerpflichtige eine Zulage erhalten hat. Bei der Günstigerprüfung wird verglichen, ob die Steuerermäßigung aus dem Abzug der Altersvorsorgebeiträge einschließlich Zulage(n) als Sonderausgaben günstiger ist, als der Anspruch auf Zulage(n). Ist der Sonderausgabenabzug günstiger, wird er im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung von Amts wegen berücksichtigt und gleichzeitig die Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage(n) erhöht.

### **1.4 Sonderausgabenabzug beim Ehegatten (§ 10a Abs. 3 EStG)**

Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten gesondert zu.

Gehört ein Ehegatte nicht zum begünstigten Personenkreis, so kann dieser nicht den Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. Allerdings hat dieser Ehegatte die Möglichkeit, für einen auf seinen Namen lautenden Vertrag eine Zulage zu erhalten (§ 79 S. 2 i.V.m. § 86 Abs. 2. EStG). Die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen werden beim Sonderausgabenabzug des begünstigten Ehegatten berücksichtigt.

## **2. Altersvorsorgezulage**

### **2.1 Antrag auf Zulage**

§ 89 EStG Der Zulagenantrag muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter eingereicht werden, an den die Beiträge geleistet worden sind.

### **2.2 Altersvorsorgezulage (§ 83 EStG)**

Die staatliche Zulage ist von den geleisteten Altersvorsorgebeiträgen abhängig.

#### **Grundzulage (§ 84 EStG)**

Jedem Zulageberechtigten steht eine Grundzulage von 154 EUR zu. Für Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 EUR.

#### **Kinderzulage (§ 85 EStG)**

Je Kind und je Jahr erhält der Zulageberechtigte 185 EUR. Für ab dem 01.01.2008 geborene Kinder beträgt die Zulage 300 EUR. Anspruchsberechtigter für die Kinderzulage ist grundsätzlich derjenige, der das Kindergeld erhält. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wird die Zulage regelmäßig der Mutter zugeordnet. Der Vater erhält nur dann die Kinderzulage, wenn beide Eltern dies jährlich neu beantragen.

### **2.3 Rückforderung der Zulage (§ 90 EStG)**

Ergibt die Prüfung, dass die Zulage zu Unrecht ausgezahlt wurde, fordert die Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen die Zulage beim Anbieter zurück. Dieser ist verpflichtet, den angeforderten Betrag an die Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen abzuführen. Ein Zulagenbescheid wird im Regelfall nicht erstellt. Der Berechtigte (Versicherungsnehmer) hat das Recht, eine förmliche Festsetzung der Zulage nach § 90 Abs. 4 EStG zu beantragen.

### **3. Verwendung von Kapital für selbstgenutztes Wohnungseigentum**

Der Zulageberechtigte kann das in seinem Altersvorsorgevertrag vorhandene Kapital im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes ganz

- vor Rentenbeginn für die Anschaffung oder die Herstellung einer den Lebensmittelpunkt des Zulageberechtigten bildenden Wohnung in einem EU-/EWR-Staat
- bei Rentenbeginn für die Entschuldung einer solchen Wohnung
- für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung steuerunschädlich entnehmen.

Zur Ermittlung des zu versteuernden Betrags wird der für das Wohnungseigentum verwendete Betrag (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) in einem Wohnförderkonto erfasst und bis Rentenbeginn jährlich um 2 % erhöht. Bei Rentenbeginn hat der Zulageberechtigte die Wahl, 70 % des dann auf dem Wohnförderkonto erfassten Betrags zu versteuern oder den Betrag in gleichen Teilen verteilt zu versteuern bis zum Jahr, in dem der Zulageberechtigte das 85. Lebensjahr vollendet hat. Nutzt der Zulageberechtigte die Wohnung vor Rentenbeginn nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, so ist dies in der Aufschubzeit eine schädliche Verwendung nach § 93 EStG. Es sei denn, der aktuelle Stand des Wohnförderkontos wird zum Beispiel in eine andere, selbstgenutzte Wohnung investiert, oder der Ehegatte wird nach Tod des Zulageberechtigten der Eigentümer der Wohnung und nutzt sie zu eigenen Wohnzwecken.

### **4. Schädliche Verwendung (§ 93 EStG)**

Wird das angesammelte Kapital nicht als lebenslange Rente ausgezahlt oder im zulässigen Rahmen zur Finanzierung einer selbstgenutzten Wohnung verwendet, muss die Förderung zurückgezahlt werden. Zurückzahlen sind die Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen. Die Rückzahlungspflicht für die Förderung und die Steuerpflicht für den Ertrag entsteht grundsätzlich beim Rückkauf eines Vertrags. Die Steuerpflicht gilt auch für alle Auszahlungen im Todesfall. Bei zusammen veranlagten, nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten entfällt die Rückzahlungsverpflichtung und Steuerpflicht im Fall des Todes des einen Ehegatten, wenn das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird.

Die Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen ist vom Altersvorsorgeanbieter über die schädliche Verwendung zu informieren. Die zentrale Stelle ermittelt den Rückzahlungsbetrag, der sich aus den Zulagen und den Steuervorteilen aus dem Sonderausgabenabzug zusammensetzt. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Altersvorsorgeanbieter direkt an die zentrale Stelle gezahlt. Bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland außerhalb der EU-/EWR-Staaten besteht die Möglichkeit, die Rückzahlung bis zur Auszahlung der Versorgungsleistung zu stunden. Bei Erhalt der Leistung sind dann 15 % des monatlichen Versorgungsbeitrags zur Tilgung des gestundeten Rückzahlungsbetrags zu zahlen. Für die Dauer der Stundung werden Stundungszinsen erhoben. Der Betrag, den der Altersvorsorgeanbieter an den Versicherungsnehmer zahlt, ist einkommensteuerpflichtig (Besteuerung nach § 22 Nr. 5 S. 2 und 3 EStG). Bei einer Auszahlung im Rahmen eines unmittelbaren Wechsels zu einem anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag besteht keine Rückzahlungsverpflichtung.

### **5. Nachgelagerte Besteuerung (§ 22 Nr. 5 EStG)**

Die Leistungen aus geförderten Beiträgen sind in der Auszahlungsphase nach § 22 Nr. 5 S. 4 EStG grundsätzlich im vollen Umfang mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig. Dies gilt auch für gesetzlich zulässige Teilkapitalabfindungen zum Rentenbeginn. Rentenleistungen aus ungeforderten Beiträgen sind in der Auszahlungsphase nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG im Umfang des Ertragsanteils steuerpflichtig.

### **6. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer**

Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer fallen grundsätzlich an, wenn Ansprüche oder Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag durch eine Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod über ein Bezugsrecht oder als Teil des Nachlasses erworben werden.

### **7. Versicherungsteuer**

Beiträge sind nach § 4 Ziffer 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit, es sei denn der Versicherungsnehmer verzieht ins Ausland.

### **8. Umsatzsteuer**

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

## Weitere Informationen nach § 7 Abs. 1-6 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

- Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Die Zertifizierung erfolgte durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht-Zertifizierungsstelle - Postfach 1253, 53003 Bonn unter der Zertifizierungsnummer 004950, wirksam ab dem 29.04.2010. Unsere Anbieternummer lautet 0304000870.

- Förderberechtigt sind Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Ebenfalls förderberechtigt sind:

1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz,
2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
3. die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach § 230 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
5. Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,

wenn sie spätestens bis zum Ablauf des 2. Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88 EStG) folgt, gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a EStG) **schriftlich eingewilligt** haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81 EStG) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 EStG) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

- Die Beiträge, Sonderzahlungen und Zulagen werden nach Abzug der in der Versicherungsnehmer-Information ausgewiesenen Kosten im Vertragsguthaben **angelegt**. Bestandteile des Vertragsguthabens können das Sicherungsguthaben, das Wertsicherungsfonds-Guthaben oder das freie Fonds-Guthaben sein. Das Sicherungsguthaben ist in unserem konventionellen Sicherungsvermögen (gebundenes Vermögen nach §§ 54, 66 VAG) angelegt. Die Anlage erfolgt u.a. in Grundstücken, Aktien und Beteiligungen. Ziel dieser Mischung und Streuung der Vermögenswerte ist es, eine möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität zu erreichen.

Die Beitragsanteile, die nicht im Sicherungsguthaben angelegt werden, werden in den von Ihnen gewählten Fonds angelegt. Eine Zusammenfassung der jeweiligen Struktur des Anlagenportfolios sowie des Risikopotenzials entnehmen Sie bitte der Versicherungsnehmer-Information. Bitte beachten Sie unbedingt die vollständigen Verkaufsprospekte der Fonds, die Sie bei uns anfordern oder auf unserer Internetseite einsehen können.

- Bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge werden **ethische, soziale und ökologische Belange** nicht gesondert berücksichtigt.

Der folgenden Tabelle können Sie über einen Zeitraum vom 10 Jahren die Entwicklung des Guthabens vor Abzug der Wechselkosten sowie die Entwicklung der Summe der gezahlten gleich bleibenden Beiträge entnehmen, wobei sich das Guthaben und die Beiträge nach § 7 I 2 Nummer 2 AltZertG beispielhaft jährlich verzinsen und die Guthaben-Werte zusätzlich auf der Annahme basieren, dass die für das Jahr 2014 festgesetzten Überschussanteilssätze während der gesamten Vertragsdauer unverändert bleiben. Die Verzinsung und die in den Werten enthaltenen Überschüsse können nicht garantiert werden. Es handelt sich bei dieser Darstellung um ein Rechenmodell, dem fiktive Angaben zugrunde liegen und aus dem keine vertraglichen Ansprüche abgeleitet werden können.

Termin	jährliche Beitragsrate im Kalenderjahr		Höhe des Guthabens vor Abzug der Wechselkosten bei einer angenommenen jährlichen Wertsteigerung von			Summe der verzinsten Beiträge einschließlich der Zulagen bei einer angenommenen jährlichen Verzinsung von		
	EUR	jährliche Zulage <sup>1)</sup> EUR	2% EUR	4% EUR	6% EUR	2% EUR	4% EUR	6% EUR
31.12.2014	180,00	154,00	169,83	170,38	170,91	180,60	181,18	181,76
31.12.2015	180,00	154,00	491,15	497,08	503,06	520,36	526,66	532,97
31.12.2016	180,00	154,00	819,29	837,21	855,52	866,90	885,95	905,26
31.12.2017	180,00	154,00	1.154,43	1.191,37	1.229,53	1.220,36	1.259,62	1.299,89
31.12.2018	180,00	154,00	1.496,69	1.560,15	1.626,36	1.580,90	1.648,23	1.718,18
31.12.2019	180,00	154,00	1.846,15	1.944,02	2.047,39	1.948,65	2.052,41	2.161,58
31.12.2020	180,00	154,00	2.203,06	2.343,76	2.494,16	2.323,75	2.472,74	2.631,59
31.12.2021	180,00	154,00	2.567,48	2.759,90	2.968,16	2.706,35	2.909,89	3.129,79
31.12.2022	180,00	154,00	2.939,76	3.193,18	3.471,06	3.096,61	3.364,52	3.657,87
31.12.2023	180,00	154,00	3.319,92	3.644,20	4.004,58	3.494,67	3.837,33	4.217,64

Die Höhe des Guthabens nach Abzug der Wechselkosten ergibt sich durch den Abzug der Wechselkosten in Höhe von 90,00 EUR von den in den Spalten 4 bis 6 jeweils dargestellten Werten.

1) Die steuerlich dem Kalenderjahr zuzurechnenden Zulagen fließen annahmegemäß erst am 1.7. des jeweils folgenden Jahres dem Vertrag zu.